

1850 (Post- ??) Verordnungsblatt vol III #26

53.

Bestimmungen über die Besorgung des Zeitungsdienstes durch die k. k. Postanstalt*).

Zahl 1590-C.

In Bezug auf die Besorgung des Zeitungsdienstes durch die k. k. Postanstalt findet sich das Handelsministerium zu nachstehenden Anordnungen bestimmt, welche mit 1. Jänner 1851 in Wirksamkeit zu treten haben:

1. Die Pränumeration auf die im Umfange der österreichischen Monarchie erscheinenden Zeitungen aller Art hat von den inländischen Abonnenten wie bisher unmittelbar bei den Redaktionen statt zu finden.

2. Die portofreie Versendung der Pränumerationsgelder von Seite der Abonnenten an die Redaktionen hört auf.

Offene Reclamationsbeschreiben der Abonnenten an die Redaktionen werden aber auch noch ferner ohne Portovergütung befördert, doch haben die Abgabe-Postämter in dieselben Einsicht zu nehmen und sie, im Falle der Inhalt irgend etwas anderes als die Nachsendung fehlender Blätter betreffen würde, nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Porto auszufolgen.

3. An die Stelle der bisherigen Einhebung einer besonderen Versendungsgebühr hat in der Regel die Behandlung der Zeitungen als Kreuzbandsendungen zu treten.

Dabei ist von den Redaktionen (Aufgebern) nach den Bestimmungen über die Briefportotaren vom 26. März 1850, von den Postämtern aber nach eben diesen Bestimmungen und nach dem Unterrichte von demselben Tage vorzugehen; jedoch wird gestattet, daß für Zeitungen unter Kreuzband, wenn die Parteien sie auch regelmäßig im Postamte abholen, keine Fachgebühr zu entrichten ist.

Die Redaktionen haben wie bisher die Zeitungen in Schleifen mit genauen Adressen an die Abonnenten zu legen.

4. Jenen Redaktionen, welche die Zeitungen in der Art zur Absendung an die betreffenden Postämter vorbereitet und geordnet aufgeben, daß sämtliche an ein und dasselbe Postamt zur Abgabe bestimmte Exemplare einer Zeitung in ein einziges Paket, mittelst einer den Namen eben dieses Postamtes tragenden Schleife eingeschlossen sind, wird die Begünstigung eingeräumt, statt der Marken zu 1 fr. andere Marken zu verwenden, die eigens für Zeitungen beigeschafft und den Redaktionen gegen Bezahlung von Einem Gulden für hundert Stück abge lassen werden.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren ist Folgendes:

a) Die Zeitungsmarken werden von der k. k. Staatsdruckerei nach einer eigenen Zeichnung und ohne Benennung des Werthes angefertigt.

*) Erlass des k. k. Handelsministeriums an die k. k. General-Direction für Communicationen (Abtheil. der Posten).

- b) Die Zeitungsmarken sind durch die Postökonomie-Verwaltung an die Postdirectionen zu liefern, von diesen aber nur den Postämtern jener Orte zum Verschleife zu geben, in welchen Zeitungen herausgegeben werden.
c) Diese Postämter haben die Zeitungsmarken blos an die Redactionen (Herausgeber) der Zeitungen gegen baare Bezahlung zu verkaufen.

Die geringste Verkaufsquantität sind 100 Stücke.

Die Redactionen dürfen die Marken nur bei dem Postamte kaufen, bei welchem sie ihre Zeitungen ansgeben. Der Ankauf der Marken und die Aufgabe der Zeitungen jeder Redaction ist zu controlliren.

d) Die Verrechnung hat von der Dekonomie-Verwaltung, von den Postdirectionen und von den Postämtern ebenso, wie es für die Briefmarken vorgeschrieben ist, jedoch in abgesonderten Instrumenten zu geschehen.

e) Die Redactionen haben jede einzelne Zeitungsnummer ohne Rücksicht auf das Format und auf die zur selben gehörenden Beilagen in eine Schleife zu legen und diese mit einer Marke zu versehen.

f) Die aus den Zeitungen für die einzelnen Postämter formirten Bünde sind den zu ihrer Uebernahme eigens bestimmten Postbeamten zu übergeben.

g) Zeitungsmarken auf Sendungen, welche auf irgend einem anderen Wege aufgegeben werden, oder etwas anderes als die von der absendenden Redaction herausgegebene Zeitung enthalten, werden als nicht vorhanden betrachtet, und demnach die Sendungen selbst wie alle anderen nicht gehörig frankirten behandelt.

h) Dem Aufgabs-Postamte, welches die Zeitungen, ohne darüber eine Empfangsbestätigung zu geben, zu übernehmen hat, liegt ob, auf jeden an ein Postamt lautenden Zeitungsbund seinen Stempel zu drucken, und über die Vollziehung der Bestimmungen der vorstehenden Punkte e, f und g in so weit zu wachen, als dies ohne genaue Einsichtnahme in die einzelnen Bünde geschehen kann.

i) Die genaue Revision der Zeitungsendungen und die Obsorge für die Vollziehung der in den Punkten e, f und g enthaltenen Anordnungen ist sowie das Unbrauchbarmachen (Obliteriren) der Zeitungsmarken eine Pflicht der Abgabspostämter, welche, deshalb auch die in eine Schleife zusammengepackten Zeitungen bei der Hinausgabe an die Partei einzeln zu besichtigen haben.

k) Die Zeitungen, welche unter Anwendung von Zeitungsmarken befördert werden, sind in der Regel von den Abonnenten beim Postamte abholen zu lassen, und nur über ausdrückliches Verlangen und nur dann in die Wohnungen der Adressaten zu bestellen, wenn diese bei dem Abgabspostamte eine Zustellungsgebühr von $\frac{1}{2}$ kr. pr. Exemplar mindestens für einen Monat in Vorhinein erlegt haben.

l) Die Redactionen sind von den Postdirectionen mit den Ortsverzeichnissen der Bestellungsbezirke zu betheilen, und es sind denselben die nöthigen Anleitungen für den Anfang auch durch Postbeamte mündlich zu geben.

5. Die außerhalb Oesterreich in oder außer den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen sind, wie bereits angeordnet ist, nach den Verträgen vom 30. November 1849 und 6. April 1850 zu behandeln, und ist hier-nach der Zeitungstarif für 1851 ganz in dem Formate des Verordnungsblattes, von welchem er eine Beilage zu bilden haben wird, und mit möglichster Berücksichtigung des, von dem Postamte in Berlin herausgegebenen Zeitungstarifes in Druck zu legen, und zwar in solcher Zeit, daß derselbe mit Anfang December versendet werden könne.

Spätere Nachträge zu dem Zeitungstarife sind zur Einführung in das Verordnungsblatt vorzulegen.

Wien am 12. September 1850.

Vom k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.